



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK

**ÜBERARBEITETER LEITFADEN ZU ARTIKEL 55 DER VERORDNUNG
(EG) NR. 1083/2006 DES RATES ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR
REGIONALE ENTWICKLUNG UND DEN KOHÄSIONSFONDS:
EINNAHMEN SCHAFFENDE PROJEKTE**

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden EU-Recht bietet er öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die anwendbaren Vorschriften, um die Durchführung operationeller Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HINTERGRUND	3
2.	BERECHNUNG DES „FINANZIERUNGSDEFIZITS“	3
2.1.	Artikel 55 Absatz 1: Ermittlung der Einnahmen schaffenden Projekte	3
2.1.1.	Berücksichtigung der Einnahmen bei der Berechnung einer öffentlichen Intervention	4
2.1.2.	Finanzielle Rentabilität der Investition	4
2.1.3.	Investitionskosten	4
2.1.4.	Klassifikation der Zahlungseingänge	5
2.2.	Artikel 55 Absatz 2: Finanzierungsdefizit-Methode	7
2.2.1.	Zuschussfähige Ausgaben und Finanzierungsdefizit	7
2.2.2.	Anteilmäßige Zuweisung	9
2.2.3.	Investitionsarten und Bezugszeitraum	9
2.2.4.	Normalerweise erwartete Rentabilität je nach Investitionsart ...	10
2.2.5.	Verursacherprinzip	12
2.2.6.	Gleichheit und Erschwinglichkeit	12
3.	HINTERGRUND DER ABZÜGE	13
3.1.	Abzüge	14
3.2.	Artikel 55 Absatz 3: Abzüge bei Projekten, deren Einnahmen nicht im Voraus geschätzt werden können	14
3.3.	Artikel 55 Absatz 4	16
3.4.	Verfahren für die Kontrolle und Prüfung	18
4.	ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 55	19
4.1.	Artikel 55 Absatz 5	19
4.2.	Artikel 55 Absatz 6	20
	Anhang I: Berechnung der Beteiligung der Fonds: Zahlenbeispiel	25
	Anhang II: Artikel 55 Absätze 2 and 3: Klassifikation der Projekte nach der Möglichkeit einer objektiven Vorausschätzung der Einnahmen	25

1. HINTERGRUND

In Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (im Folgenden „Artikel 55“) ist für Projekte, die Einnahmen schaffen, festgelegt, wie die Einnahmen bei der Bestimmung der zuschussfähigen Ausgaben im Hinblick auf die Beteiligung der Fonds und bei der Bestimmung der Abzüge von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Zwischen 2007 und 2010 kristallisierte sich eine Reihe von Problemen mit der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 heraus, die, wie z. B. ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, insbesondere bei kleinem Fördervolumen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Kohäsionsfonds auftreten sowie bei der Kontrolle und Behandlung von Fördermitteln, die von den Vorhaben zurückzuzahlen sind. Angesichts der Ziele der Kohäsionspolitik erachtete es die Kommission für erforderlich, nach einer Lösung dieser Probleme zu suchen und die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entsprechend zu ändern.

Zweck dieses Leitfadens ist es, Anleitungen zur Anwendung von Artikel 55 bei Vorhaben im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds zu geben, unter anderem auf folgender Grundlage:

- Anhang XXI der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, d. h. des Formulars für die Beantragung von Kofinanzierungsmitteln aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds für Großprojekte;
- „Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Investitionsprojekten“, erstellt für die Dienststellen der Kommission (im Folgenden „KNA-Anleitung“); und
- Arbeitsdokument Nr. 4 der Dienststellen der Kommission „Methodologische Leitlinien der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten“ (im Folgenden „Arbeitsdokument Nr. 4“).

2. BERECHNUNG DES „FINANZIERUNGSDEFIZITS“

2.1. Artikel 55 Absatz 1: Ermittlung der Einnahmen schaffenden Projekte

„Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.“

In diesem Kapitel sollen die Vorhaben behandelt werden, bei denen Einnahmen zu berücksichtigen sind. Dies ist notwendig, um die Höchstbeträge zu bestimmen, die für eine Beteiligung der Fonds an diesen Projekten in Betracht kommen.

Nettoeinnahmen *verringern* das Finanzierungsdefizit, das als zuschussfähige Ausgaben berücksichtigt werden kann. Im vorherigen Programmplanungszeitraum wurden die Einnahmen zur Ermittlung der Kofinanzierungshöchstsätze für die Förderung zugrunde gelegt, wohingegen sie im jetzigen Programmplanungszeitraum zu einer proportionalen Verringerung des Höchstbetrags der zuschussfähigen Ausgaben führen.

Zur Klärung des Begriffs „Einnahmen“ ist es erforderlich, die Finanzierungsdefizit-Methode zu beschreiben und ihren Zweck und ihre wichtigsten Stufen zu erläutern.

2.1.1. Berücksichtigung der Einnahmen bei der Berechnung einer öffentlichen Intervention

Die Berücksichtigung der Einnahmen bei der Finanzanalyse dient der Bestimmung des Anteils der Investitionskosten, der durch das Projekt selbst finanziert werden kann (mittels Gebühren, Maut usw.), um daraus gegebenenfalls den Anteil abzuleiten, der als Beteiligung der öffentlichen Hand (in Form von direkten Zuschüssen, Schattenmaut usw.) beigesteuert werden muss. Die Beteiligung der öffentlichen Hand soll insbesondere ein bestimmtes Niveau der finanziellen Rentabilität der Investition sicherstellen.

Zur Ermittlung der Beteiligung der Fonds an Einnahmen schaffenden Projekten wird die so genannte Finanzierungsdefizit-Methode angewandt. Der Begriff „Finanzierungsdefizit“ bezeichnet die Differenz zwischen dem aktuellen Wert der Investitionskosten eines Projekts und den Nettoeinnahmen. Das Finanzierungsdefizit ist somit der Anteil an den Investitionskosten, der nicht vom Projekt selbst aufgebracht werden kann und daher durch Beiträge der Programme beigesteuert werden muss. Mit dieser Methode soll erstens sichergestellt werden, dass das Projekt über ausreichende Mittel für seine Durchführung verfügt, ohne überfinanziert zu sein, und zweitens, dass im Rahmen des Projekts ein Mindestmaß an Rentabilität erreicht wird, so dass die Begünstigten die Kosten für das zusätzlich zur öffentlichen Förderung benötigte Kapital tragen können.¹

2.1.2. Finanzielle Rentabilität der Investition

Unter der „finanziellen Rentabilität der Investition“ ist die Fähigkeit des Projekts zur Schaffung zusätzlicher Finanzmittel gegenüber den investierten Mitteln zu verstehen, und zwar *unabhängig* von der Art der Finanzierung des Projekts. Hiermit ist mit anderen Worten gemeint, dass das Projekt aus sich selbst heraus in der Lage ist, unabhängig von den Zahlungsströmen aufgrund von Krediten, privatem Beteiligungskapital oder staatlichen Beteiligungen (z. B. Zuschüssen) finanzielle Erträge zu erzielen. Eine der Schlüsselkennzahlen für die finanzielle Rentabilität der Investition ist der finanzielle Nettogegenwartswert, der sich aus der Differenz zwischen den mit dem Projekt geschaffenen abgezinsten Nettoeinnahmen² und den Investitionskosten des Projekts ergibt und im Rahmen einer Analyse der Zahlungsströme abgeleitet wird.^{3,4}

2.1.3. Investitionskosten

Die Investitionskosten spiegeln sich in der Kosten-Nutzen-Analyse und der Berechnung des Finanzierungsdefizits entsprechend ihrer Förderfähigkeit wider.

¹ Der Anteil an den Investitionskosten, der durch die abgezinsten Nettoeinnahmen „abgedeckt“ ist, kann tatsächlich durch Kredite finanziert werden.

² Die abgezinsten Nettoeinnahmen sind gleich der Differenz zwischen a) der Summe der abgezinsten Einnahmen und dem abgezinsten Restwert und b) den abgezinsten Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Ausgaben, etwa Abschreibungen, dürfen demnach nicht berücksichtigt werden. Dies ist unter anderem deswegen gerechtfertigt, weil die entsprechenden Mittel die Investition über ihren Zeithorizont hinaus ersetzen sollen. Wenn Abschreibungen berücksichtigt würden, würde die EU sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Investitionen finanzieren.

⁴ Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Finanzierungsdefizit-Methode auf der Rentabilität der Investition beruhen muss. Demzufolge entstehen Kosten und Einnahmen im Allgemeinen auf Seiten des Investors. Sind jedoch der Eigentümer und der Betreiber nicht identisch, muss in der Regel eine konsolidierte Finanzanalyse vorgenommen werden. Dies ist der Fall, wenn die tatsächliche Rentabilität der Investition unabhängig von den Zahlungsströmen zwischen Investoren und Betreibern bewertet werden soll. In diesem Fall sind natürlich hinsichtlich des Finanzierungsdefizits die Einnahmen des Betreibers zu berücksichtigen. Eine konsolidierte Analyse ist auch vorzunehmen, wenn verschiedene Teile einer Infrastruktur von verschiedenen Betreibern verwaltet werden.

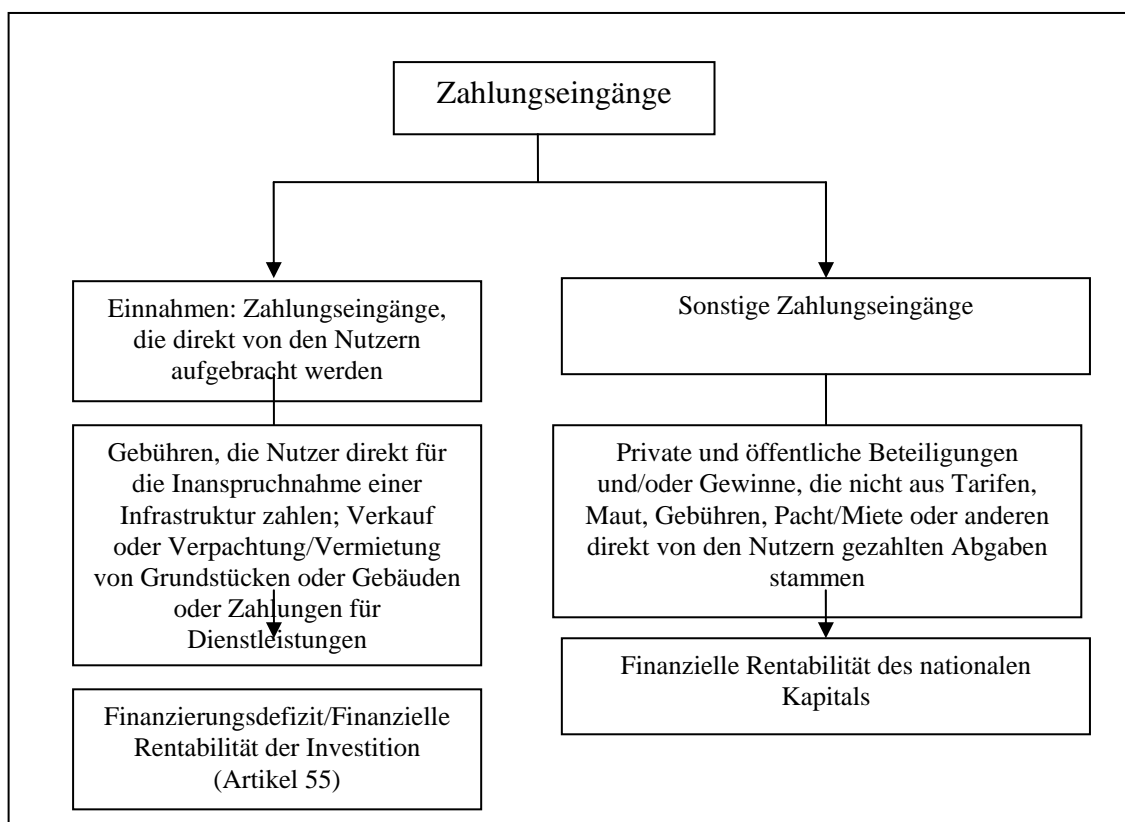
Die Investitionskosten können im Zeitverlauf Schwankungen unterliegen. Sie können steigen oder sinken. Sinkende Kosten verringern das Finanzierungsdefizit; die Verwaltungsbehörden werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte nicht überfinanziert sind und Programmressourcen nach Möglichkeit für die Zuweisung an andere Projekte zur Verfügung gestellt werden.

2.1.4. Klassifikation der Zahlungseingänge

Die Zahlungseingänge lassen sich wie folgt unterteilen:

- Einnahmen, d. h. Zahlungseingänge, die für die im Rahmen des Projekts bereitgestellten Güter und/oder Dienstleistungen *direkt von den Nutzern* erbracht werden, z. B. Gebühren, die die Nutzer direkt für die Inanspruchnahme einer Infrastruktur zahlen; Verkauf oder Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder Zahlungen für Dienstleistungen;
- sonstige Zahlungseingänge; das sind private und öffentliche Beteiligungen und/oder Gewinne, die nicht aus Tarifen, Maut, Gebühren, Pacht/Miete oder anderen direkt von den Nutzern getragenen Abgaben stammen.

Abbildung 1: Einnahmen und sonstige Zahlungseingänge



Zum besseren Verständnis der genannten Konzepte werden nachstehend Beispiele für die drei verschiedenen Arten von Einnahmen schaffenden Projekten nach Artikel 55 Absatz 1 angeführt⁵:

⁵ Die angegebenen Beispiele dienen lediglich zur Veranschaulichung. Aufgrund der Vielfalt der in Frage kommenden Vorhaben kann es sein, dass einzelne Fälle nicht genau in den hier aufgezeigten Rahmen passen. Unabhängig von der Kategorie, in die sie gehören, unterliegen jedoch alle Einnahmen schaffenden Projekte denselben Regeln.

„Infrastrukturen (...), für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden“

Straßenverkehr

- Einnahmen: Maut, die Autofahrer für die Benutzung von Straßen zahlen müssen;
- sonstige Zahlungseingänge: Schattenmaut, die der Staat Projektträgern zahlt, oder Einnahmen aus Straßenbenutzungsgebühren (*Vignetten*), die nicht in die Finanzierung eines bestimmten Projekts fließen⁶.

Schienenverkehr

- Einnahmen: Beförderungsentgelte, die die Reisenden bezahlen⁷;
- sonstige Zahlungseingänge: Beteiligungen des Staates an den Betriebskosten.

„Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden (...) betreffen“

Technologieparks

- Einnahmen: Preise oder Mieten, die die Nutzer für die Nutzung der Gebäude zahlen, sowie Zahlungen der Nutzer für sonstige im Rahmen des Projekts erbrachte Dienstleistungen;
- sonstige Zahlungseingänge: privates Beteiligungskapital, Erträge aus Krediten.

Kulturgebäude

- Einnahmen: Mieten für Ausstellungen usw.;
- sonstige Zahlungseingänge: Subventionen öffentlicher Stellen oder Mittel privater Geldgeber.

„jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt“

Abwasser- und Abfallbehandlung

- Einnahmen: von den Nutzern gezahlte Gebühren;
- sonstige Zahlungseingänge: privates Beteiligungskapital.

Schlussfolgerungen:

⁶ Straßenbenutzungsgebühren (*Vignetten*) sind in der Richtlinie 1999/62/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/38/EG, geregelt. Die Einnahmen aus der Maut werden stets einem Projekt zugeordnet; bei den Einnahmen aus *Vignetten* ist jedoch eine Analyse vorzunehmen, um festzustellen, ob sie dem Projekt zuzuordnen sind. Wenn die zuständigen Behörden beschlossen haben, die Einnahmen aus *Vignetten* einem Projekt anteilmäßig zuzuordnen und diese Einnahmen somit für die Rückzahlung von Darlehen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, oder für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten verwendet werden, sind sie zu berücksichtigen.

⁷ Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schienenverkehrsmarkts müssen möglicherweise die von den Eisenbahnbetreibern gezahlten Gebühren (für den Zugang zum Schienennetz) anstatt der von den Reisenden gezahlten Beförderungsentgelte als Einnahmen im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 betrachtet werden. Grundsätzlich gilt, dass bei einem Projekt mit mehreren Trägern für die Berechnung der zuschussfähigen Ausgaben die unmittelbar von den Trägern zu zahlenden Gebühren als Einnahmen zu berücksichtigen sind.

Nur Einnahmen, die als Zahlungseingänge definiert sind, welche direkt von den Nutzern aufgebracht werden, aus dem Verkauf oder der Vermietung/Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und der Bereitstellung von Dienstleistungen gegen Entgelt stammen, sind bei der Bestimmung des Finanzierungsdefizits nach Artikel 55 Absatz 2 zu berücksichtigen. Derartige Projekte werden als Einnahmen schaffende Projekte bezeichnet. Anschließend muss ermittelt werden, ob die Nettoeinnahmen des Projekts positiv oder negativ sind. Ein Projekt mit negativen Nettoeinnahmen ist kein Einnahmen schaffendes Projekt und weist ein Finanzierungsdefizit von 100 % auf. Sonstige Zahlungseingänge dürfen bei der Bestimmung des Finanzierungsdefizits nicht berücksichtigt werden, können aber bei der Analyse der Rentabilität des nationalen Kapitals in Ansatz gebracht werden.

2.2. Artikel 55 Absatz 2: Finanzierungsdefizit-Methode

„Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder
- b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.“

2.2.1. Zuschussfähige Ausgaben und Finanzierungsdefizit

Nach dem ersten Satz von Artikel 55 Absatz 2 können die zuschussfähigen Ausgaben nicht über der Differenz zwischen den aktuellen⁸ Investitionskosten und den aktuellen Nettoeinnahmen, d. h. dem Finanzierungsdefizit des Projekts, liegen. „Aktuell“ wird hier gleich bedeutend mit „abgezinst“ verwendet. Die Berechnung des Finanzierungsdefizits dient der Ermittlung der Höhe des Zuschusses, der für die Durchführung des Projekts benötigt wird. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, die Grundsätze der Kosten-Nutzen-Analyse strikt anzuwenden und Schlüsselparameter wie Zinssatz und Zeithorizont festzulegen. Die Methode ist im Arbeitsdokument Nr. 4 zur Kosten-Nutzen-Analyse detailliert beschrieben (http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/sf2000_de.htm).

Als Formel könnte dies wie folgt dargestellt werden:

⁸ Hinweis: *Aktueller* Wert ist gleich bedeutend mit *abgezinstem* Wert. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass im Arbeitsdokument Nr. 4 ein finanzieller Abzinsungssatz von real 5 % als Referenzwert für öffentliche Investitionsprojekte empfohlen wird, den die Mitgliedstaaten jedoch entsprechend den Anweisungen im Arbeitsdokument Nr. 4 zur Kosten-Nutzen-Analyse in fairer und transparenter Weise ändern können.

$$\max DEE = DIC - DNR = FG \quad (1)$$

wobei: DEE die abgezinste zuschussfähigen Ausgaben sind⁹;

FG das Finanzierungsdefizit ist;

DIC die abgezinste Investitionskosten sind;

DNR die abgezinste Nettoeinnahmen sind.

Nach Artikel 55 Absatz 2 sind die „durch die Investition (...) erzielten Nettoeinnahmen“ zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits lediglich die durch die Investition erzielten zusätzlichen Nettoeinnahmen herangezogen werden (siehe Definition in Ziffer 2.2.2 des Arbeitsdokuments). Die zusätzlichen Nettoeinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Betriebskosten von zwei Projektalternativen („mit Projekt“ und „ohne Projekt“).¹⁰ Die bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits zu berücksichtigenden Kosten sollten laufende Kosten (für Löhne, Rohstoffe, Strom usw.), Betriebskosten und Kosten für den Ersatz von Projektausrüstung mit kurzer Nutzungsdauer umfassen. Nicht zu berücksichtigen sind Finanzierungskosten (wie Zinszahlungen) und Abschreibungen (die keine Zahlungseingänge sind). Wenn die Mehrwertsteuer rückerstattet werden kann, sollten die Kosten und Einnahmen ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt werden.

Projekte, deren Einnahmen geringer sind als die Betriebskosten: Projekteinnahmen, die unter den Betriebskosten liegen, (d. h. negative Nettoeinnahmen) können natürlich nicht durch die Aufnahme von Krediten oder die Gewinnung von Kapital von Investoren indirekt zur Finanzierung der Investitionskosten des Projekts beitragen.¹¹ Der Zweck der Finanzierungsdefizit-Methode besteht darin, den Teil der Projektinvestitionskosten zu bestimmen, der durch das Projekt selbst nicht aufgebracht werden kann; folglich braucht diese Methode bei Projekten mit negativen Nettoeinnahmen nicht angewandt zu werden. Da die Betriebskosten nicht durch Einnahmen gedeckt sind, ist eine Analyse der finanziellen Tragfähigkeit vorzunehmen, um zu überprüfen, dass während des gesamten Planungshorizonts des Projekts ausreichend Mittel zur Deckung der Ausgaben vorhanden sind.

Für die Bestimmung, ob ein Vorhaben ein Einnahmen schaffendes Projekt im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 ist und ob die Finanzierungsdefizit-Methode anzuwenden ist, muss der Restwert der Infrastruktur nicht berücksichtigt werden. Beispiel: Eine Investition in eine neue Straße, mit der keine Mauteinnahmen oder sonstigen Einnahmen aus Abgaben der Benutzer erzielt werden, würde nicht allein aufgrund des Restwerts der Straße am Ende des Referenzzeitraums als Einnahmen schaffendes Projekt gelten. Wenn allerdings festgestellt wird, dass ein Projekt Einnahmen im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 schaffen wird und eine objektive Schätzung dieser Einnahmen anhand der Finanzierungsdefizit-Methode möglich ist, d. h. wenn das Projekt positive Nettoeinnahmen erzielt, muss der Restwert bei der Berechnung berücksichtigt werden.

⁹ Da die zuschussfähigen Ausgaben von den abgezinsten Werten abgeleitet werden, sind sie in diesem Kontext ein abgezinster Wert.

¹⁰ Alle bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits berücksichtigten Zahlungseingänge müssen diesem Ansatz folgen (es müssen also alle zusätzlichen Einnahmen berücksichtigt werden).

¹¹ Wenn das Projekt Einsparungen bei den Betriebskosten erzielt, sind diese Einsparungen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits als Einnahmen zu berücksichtigen.

Dabei ist zu beachten, dass durch die Projekte erzielte Einsparungen bei den Betriebskosten in die Berechnung des Finanzierungsdefizits einfließen müssen. Betriebskosteneinsparungen können unberücksichtigt bleiben, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie durch eine entsprechende Verringerung der Betriebssubventionen ausgeglichen werden. Deckt der Betrag, um den die Betriebssubventionen verringert werden, nicht den gesamten Betrag der Betriebskosteneinsparungen ab, ist der Restbetrag der Betriebskosteneinsparungen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits zu berücksichtigen.

2.2.2. Anteilmäßige Zuweisung

„Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.“

Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹² und den Rechtsvorschriften über die einzelnen Fonds¹³. Hierzu ist im zweiten Unterabsatz von Artikel 55 Absatz 2 vorgesehen, dass falls nicht alle Investitionskosten¹⁴ zuschussfähig sind, ein entsprechender Teil der Nettoeinnahmen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits abzuziehen ist. Beispiel: Sind lediglich 80 % der abgezinsten Investitionskosten zuschussfähig¹⁵ und folglich 20 % dieser Kosten nicht zuschussfähig, dann dürfen auch 20 % der abgezinsten Nettoeinnahmen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht in Ansatz gebracht werden. Dies bedeutet, dass sowohl die abgezinsten Nettoeinnahmen als auch die Investitionskosten mit 80 % zu multiplizieren sind.

2.2.3. Investitionsarten und Bezugszeitraum

„Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts (...)“

Der Bezugszeitraum bzw. Planungshorizont des Projekts entspricht der Zahl der Jahre der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, d. h. dem Zeitraum, nach dem die Investition ersetzt werden muss (siehe Arbeitsdokument Nr. 4, S. 7).

Die Verwaltungsbehörden müssen den Bezugszeitraum gebührend berücksichtigen, da sich die Nettoeinnahmen, die bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Ansatz zu bringen sind, mit zunehmender Dauer erhöhen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass a) die weit in der Zukunft entstehenden Nettoeinnahmen aufgrund der Abzinsung zunehmend an Bedeutung verlieren und b) der Restwert ein Ersatzwert für die restlichen Einnahmen ist.

¹² Siehe Artikel 56. Zu beachten ist insbesondere, dass in Artikel 56 Absatz 4 auch auf die nationalen Regeln für die Zuschussfähigkeit hingewiesen wird.

¹³ In Bezug auf den EFRE: siehe Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006; in Bezug auf den Kohäsionsfonds: siehe Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006.

¹⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass die genannten Vorschriften auch Regeln für die Zuschussfähigkeit der Kosten in der Phase der Projektdurchführung enthalten.

¹⁵ Für die Zwecke des Vergleichs müssen die abgezinsten Investitionskosten natürlich zu den abgezinsten zuschussfähigen Kosten in Beziehung gesetzt werden.

2.2.4. Normalerweise erwartete Rentabilität je nach Investitionsart

„Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde (...) die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition (...)“

Um den Begriff „normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition“ zu erläutern, muss näher auf das bereits in Ziffer 2.1.2 erwähnte Konzept der finanziellen Rentabilität der Investition eingegangen werden; dies soll anhand des folgenden Zahlenbeispiels geschehen:

Zahlenbeispiel

Wie in Ziffer 2.1.2 erwähnt, ist unter der finanziellen Rentabilität der Investition die Fähigkeit des Projekts zur Schaffung von zusätzlichen Finanzmitteln (d. h. von Gewinnen) gegenüber den investierten Mitteln zu verstehen. Ein möglicher Indikator ist in diesem Zusammenhang der finanzielle Nettogegenwartswert der Investition (FNPV/C), d. h. die Differenz zwischen den abgezinsten Nettoeinnahmen und den abgezinsten Investitionskosten, der sich (unter Anwendung der bislang verwendeten Schreibweise) wie folgt darstellen lässt:

$$FNPV / C = DNR - DIC \quad (2)$$

Zur Vereinfachung wird von einer Projektdauer von zwei Jahren ausgegangen. Im ersten Jahr fallen ausschließlich Investitionskosten in Höhe von 1 EUR an, während im zweiten Jahr ausschließlich Nettoeinnahmen in Höhe von 3,15 EUR erzielt werden. Ferner wird angenommen, dass das erforderliche Kapital als Bankkredit beschafft werden könnte und hierfür Zinsen in Höhe von 5 % anfallen (die zusätzlich für den Betrag von 1 EUR zu zahlen sind). Da sich die Nettoeinnahmen im zweiten Jahr auf 3,15 EUR belaufen werden, könnte sich der Projektträger im ersten Jahr eine Summe leihen, die den Nettoeinnahmen (3,15 EUR) abzüglich der Kreditkosten entspricht und sich aus folgender Gleichung ergibt:

$$DNR = \frac{3,15}{(1 + 0,05)} = 3 \quad (3)$$

Wie die Gleichung 3 zeigt, kann der Projektträger im ersten Jahr bis zu 3 EUR leihen und ist in der Lage, im zweiten Jahr $3 \text{ EUR} * (1,05) = 3,15 \text{ EUR}$ zu tilgen. Setzt man nun den Wert, der sich aus Gleichung 3 ergibt, in Gleichung 2 ein, ergibt sich folgender finanzieller Nettogegenwartswert der hier betrachteten Investition:

$$FNPV / C = \frac{3,15}{(1 + 0,05)} - 1 = 2 > 0 \quad (4)$$

Wie aus Gleichung 4 hervorgeht, wird der Projektträger das benötigte Kapital einschließlich der Kapitalkosten tilgen und darüber hinaus zusätzliche Einnahmen (2 EUR) erzielen können: Das betreffende Projekt ist somit *in der Lage, Gewinne* zu erzielen.

Faktoren, die die finanzielle Rentabilität der Investition beeinträchtigen, sind Faktoren, die sich auf a) die Einnahmen wie auch auf b) die Investition und die Betriebskosten auswirken.

Bei den Einnahmen spielen zwei Aspekte eine Rolle: a) Gebühren/Mieten/Zahlungen und b) die Anzahl Nutzer bzw. die Menge der im Rahmen des Projekts bereitgestellten Güter/Dienstleistungen. Der erste Aspekt hängt von den politischen Strategien ab, die auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene beschlossen werden, der zweite Aspekte hingegen von der

gegenwärtigen und vorhersehbaren Nachfrage, die wiederum von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden kann¹⁶.

Auch für die Investition und die Betriebskosten sind zwei Aspekte von Bedeutung: a) die Art der Vorleistungen (z. B. Art der Arbeit) und somit ihr Preis je Einheit sowie b) die zugehörigen Mengen (z. B. Zahl der Arbeitnehmer). Die Art der Vorleistungen und ihr Preis richten sich einerseits nach den Entscheidungen auf Projektebene, unter anderem hinsichtlich der Technologie (Verbrennungsanlage/Deponie), des Standorts (Führung einer Straße über flaches oder gebirgiges Gelände) und der Größe (Zahl der Spuren einer Autobahn), sowie andererseits nach der Wirtschaftsstruktur und den jeweiligen staatlichen Maßnahmen, die sich über die Vorleistungspreise und die Mengen auf das Projekt auswirken (Strompreise und Energiepolitik, Verfügbarkeit von unqualifizierten Arbeitskräften und Arbeitsmarktpolitik).

Wenn alle genannten Faktoren berücksichtigt werden, ist es unter Umständen nicht möglich, ein bestimmtes Rentabilitätsniveau für alle Investitionssektoren oder Mitgliedstaaten zu ermitteln. Sind diese Faktoren aber weitgehend homogen (z. B. bei Projekten, die denselben Investitionssektor betreffen und die in der gleichen Makroregion mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur und ähnlichen staatlichen Politiken durchgeführt werden), kann die normalerweise erwartete Rentabilität ermittelt werden.

Die Kenntnis der normalerweise erwarteten Rentabilität kann für die Überlegungen wichtig sein, welche Finanzierung für das betreffende Projekt geeignet ist (z. B. Verhältnis zwischen Zuschuss und Kredit). In diesem Zusammenhang sei auf das Arbeitsdokument Nr. 4 hingewiesen, in dem (auf S. 14) beispielsweise betont wird, dass für einen Flughafen relativ geringe Zuschüsse erforderlich sein können (da das Finanzierungsdefizit gering sein kann), wohingegen Projekte im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im Vergleich hierzu höhere Zuschüsse benötigen, obwohl sie auch noch über Kredite finanziert werden können (da bei diesen Projekten Gebühren erhoben werden). Diese Beispiele unterscheiden sich klar von Projekten, die keine Einnahmen schaffen, wie mautfreie Straßen, deren Finanzierung ausschließlich aus Zuschüssen bestehen kann.

¹⁶ Die Einflussfaktoren der Einnahmen werden ausführlich in Ziffer 4.2 behandelt.

2.2.5. Verursacherprinzip

„Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde (...) die Anwendung des Verursacherprinzips (...)“

Nach Artikel 55 Absatz 2 ist die Verwaltungsbehörde gehalten, bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits auch das Verursacherprinzip anzuwenden. Dieses Prinzip besagt, dass der Verursacher für die externen Kosten, die durch die Verschmutzung verursacht werden, aufzukommen hat, auch wenn sich dies nicht immer in den von den Nutzern zu zahlenden Gebühren niederschlägt. Im Folgenden sind Beispiele für externe Kosten aufgeführt.

Abfallbehandlungsanlagen: Abfallbehandlungsanlagen können zur Verschmutzung der Luft (z. B. durch den Rauch aus Verbrennungsanlagen) sowie von Boden und Wasser beitragen (durch Flüssigkeiten, die aus Deponien ausgewaschen werden und in das Grundwasser einsickern). Diese Verschmutzung kann die menschliche Gesundheit beeinträchtigen und den Wert von Grundstücken und Gebäuden in der Umgebung mindern. Die Auswirkungen der Verschmutzung sind auch anteilig auf die von den Nutzern zu zahlenden Gebühren umzulegen.

Bei der Anwendung des Verursacherprinzips sollten die Verwaltungsbehörden Folgendes beachten:

- Wird das Verursacherprinzip nicht angewandt, werden einerseits die Verursacher begünstigt (indem z. B. Autofahrer für die Benutzung von Autobahnen geringere Mautgebühren zahlen) und andererseits die Bürger in den von der Verschmutzung betroffenen Gebieten benachteiligt.
- Die Anwendung des Verursacherprinzips kann, insbesondere wenn sie mit Vorbeugungs-/Begrenzungsmaßnahmen einhergeht, die Zustimmung in der örtlichen Bevölkerung stärken, was für einige Projekte (z. B. Abfallbehandlungsanlagen) von entscheidender Bedeutung sein kann.
- Die Anwendung des Verursacherprinzips zieht höhere Gebühren nach sich; daher ist es ratsam, bei der Festsetzung der Gebühren auch Fragen der Gleichheit und Erschwinglichkeit (siehe nächstes Kapitel) angemessen zu berücksichtigen.

2.2.6. Gleichheit und Erschwinglichkeit

„ (...) gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.“

Bei der Berücksichtigung der finanziellen Rentabilität der Investition wird dem Gleichheitsaspekt (d. h. dem relativen Wohlstand des betreffenden Mitgliedstaats) durch die Bewertung der Erschwinglichkeit von Gebühren, also der Fähigkeit der Nutzer, die Gebühren aufzubringen, Rechnung getragen. Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen, besteht darin, die Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Einkommens bzw. des Einkommens einer niedrigeren Einkommensgruppe¹⁷ je nach der Einkommensverteilung im Versorgungsgebiet festzusetzen.

¹⁷ Beispiele für Erschwinglichkeitsraten sind in Anhang II zum Arbeitsdokument Nr. 4 aufgeführt.

Dies berechtigt zu einer höheren Beteiligung der Fonds als anhand des Verursacherprinzips angenommen werden kann.

Deshalb empfehlen die Dienststellen der Kommission, dass die Verwaltungsbehörden die Erschwinglichkeit von Gebühren sorgfältig prüfen sollten; denn falls die Nutzer nicht in der Lage sind, die festgesetzten Gebühren aufzubringen, können die Mittel während der Lebensdauer des Projekts knapp werden; mit anderen Worten: Die Gewährleistung erschwinglicher Preise ist gleichbedeutend mit der Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit des Projekts (d. h. der Verfügbarkeit von ausreichenden Finanzmitteln in jedem Jahr während des gesamten Planungshorizonts des Projekts). Wie bei der normalerweise erwarteten Rentabilität können die nationalen Behörden auch hier eine wichtige Rolle übernehmen, indem sie Kriterien für die Festsetzung der Gebühren vorgeben.

Zudem ist zu beachten, dass die Sicherstellung der Erschwinglichkeit von Gebühren bei der Finanzierungsdefizit-Methode zu einer höheren Beteiligung der Fonds führen könnte. Wenn die Gebühren in Anbetracht der geringen Höhe der Einkommen der Nutzer niedrig angesetzt werden, vergrößert sich das Finanzierungsdefizit, was wiederum eine höhere Beteiligung der Fonds erforderlich macht. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Kohäsionspolitik der EU (Anhang II zum Arbeitsdokument Nr. 4 (2006) enthält Beispiele für Erschwinglichkeitsraten; Anhang B zum Leitfaden zur Kosten-Nutzen-Analyse (2008) enthält Erläuterungen des Konzepts der Sozialtarife).

Schlussfolgerungen:

Das Finanzierungsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen abgezinsten Investitionskosten und abgezinsten Nettoeinnahmen. Daher kann durch die Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode sichergestellt werden, dass 1. die Projekte mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden, ohne überfinanziert zu sein; und 2. die Projektträger die Kosten für das zusätzlich zu den Zuschüssen benötigte Kapital aufbringen können.

Die anteilige Zuweisung der Nettoeinnahmen zu den zuschussfähigen Kosten geschieht durch Multiplikation des Finanzierungsdefizits mit dem Faktor, der sich aus dem Verhältnis der abgezinsten zuschussfähigen Kosten zu den abgezinsten Investitionskosten ergibt. Der hieraus resultierende Betrag, d. h. die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben, wiederum ergibt, multipliziert mit dem Kofinanzierungssatz, die abgezinste Beteiligung der Fonds, von der dann der entsprechende nicht abgezinste Wert abgeleitet werden kann.

Es wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörden bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits und der zuschussfähigen Ausgaben im Allgemeinen die normalerweise erwartete Rentabilität der Projektart berücksichtigen sollten, um zu prüfen, ob eine angemessene Finanzierung (z. B. Verhältnis zwischen Zuschuss und Kredit) gewählt wurde. Die Verwaltungsbehörden sollten daher entweder die normalerweise erwartete Rentabilität der betreffenden Investitionsart kennen oder über eine Anleitung zur Berechnung dieser Rentabilität im jeweiligen Kontext verfügen. Hierbei können die nationalen Verwaltungen (z. B. die Finanzverwaltung) eine nützliche Rolle übernehmen.

3. HINTERGRUND DER ABZÜGE

Im folgenden Kapitel sind die Änderungen von Artikel 55 Absätze 3 und 4 durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 berücksichtigt.

Durch die Änderungen von Artikel 55 Absätze 3 und 4 soll die Begleitung der Einnahmen vereinfacht und dem gesamten Ablauf der operationellen Programme angepasst werden. Daher wurde das Ende des Bezugszeitraums für die Kontrolle der Einnahmen auf den Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, der Unterlagen also, die zum Abschluss eines operationellen Programms vorgelegt werden müssen, festgesetzt. Ziel der Änderungen von Artikel 55 Absätze 3 und 4 ist es, zu verhindern, dass die Nettoeinnahmen noch über den Abschluss eines operationellen Programms hinaus kontrolliert werden müssen, wodurch der Verwaltungsaufwand erheblich verringert wird.

Freigegebene Fördermittel können vor Ende des Förderzeitraums für neue Projekte eingesetzt werden.

Die Änderungen von Artikel 55 Absätze 3 und 4 gelten rückwirkend ab Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 539/2010 für alle Vorhaben, auf die Artikel 55 anwendbar ist.

3.1. Abzüge

Abgesehen von Projekten, die den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen (*vgl. Artikel 55 Absatz 6*), sowie Vorhaben, die aus Programmen mit Kofinanzierung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds gefördert werden und deren Gesamtkosten weniger als 1 Mio. EUR betragen (*vgl. Artikel 55 Absatz 5*), sieht Artikel 55 zwei Arten von Einnahmen schaffenden Projekten vor:

- Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 2 fallen: Bei diesen Projekten ist eine objektive Vorausschätzung der Einnahmen möglich; deshalb sollte die Finanzierungsdefizit-Methode in diesem Fall angewandt werden. Wenn das Finanzierungsdefizit korrekt ermittelt wurde und sich die Bedingungen für die Durchführung des Projekts nicht gravierend verändern, besteht für die Verwaltungsbehörde grundsätzlich keine Notwendigkeit, den dem Projekt zugewiesenen Zuschuss zu ändern. Falls die Nettoeinnahmen aus den bei der Berechnung berücksichtigten Zahlungseingängen höher ausfallen als die Schätzungen, liegt es im Ermessen der Verwaltungsbehörde zu entscheiden, wem die Nettoeinnahmen zugute kommen sollen. In diesen Fällen ist keine weitere Kontrolle erforderlich. Wenn sich die Bedingungen ändern, finden die Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 4 Anwendung (siehe Ziffer 3.4).
- Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 3 fallen: Bei Projekten, bei denen *„eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich“* ist, sind die Nettoeinnahmen, die binnen fünf Jahren nach Abschluss des Projekts erzielt werden, von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abzuziehen. Der Bezugszeitraum von fünf Jahren gilt als ausreichend, um die Nettoeinnahmen zu ermitteln, die bei der Berechnung der Beteiligung der Fonds an diesen Projekten zu berücksichtigen sind.

3.2. Artikel 55 Absatz 3: Abzüge bei Projekten, deren Einnahmen nicht im Voraus geschätzt werden können

Artikel 55 Absatz 3 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 geänderten Fassung:

„Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.“

Bei einigen Vorhabenarten ist eine objektive Vorausschätzung der Einnahmen nicht möglich. In Anhang II sind die meisten dieser Fälle aufgeführt. Die Verwaltungsbehörden müssen das

Finanzierungsdefizit für alle zu erwartenden Vorhabenarten berechnen und dabei von ihren mit verschiedenen Programmen gemachten Erfahrungen ausgehen.

Ob eine objektive Vorausschätzung der Einnahmen eines Projekts möglich ist, richtet sich nach Faktoren, von denen die Gebühren und die Nachfrage abhängen. Die folgende Übersichtstabelle enthält einen Klassifikationsvorschlag.

Tabelle: Klassifikation der Einnahmen nach der Möglichkeit einer objektiven Vorausschätzung und zugehörige Faktoren

Möglichkeit der Schätzung der Einnahmen	Gebühren	Geschätzte Nachfrage
Objektive Vorausschätzung der Einnahmen möglich (Artikel 55 Absatz 2)	Klare politische Entscheidung Vorhersehbare Politik	Modelle und Daten verfügbar Sachverständigengutachten anhand von Modellen und Daten
Objektive Vorausschätzung der Einnahmen nicht möglich (Artikel 55 Absatz 3)	Fehlende Daten. Neue durch das Angebot geschaffene Nachfrage	Fehlende Daten. Äußerst subjektive Sachverständigengutachten

Für Projekte, deren Einnahmen nicht im Voraus geschätzt werden können, sieht Artikel 55 Absatz 3 einen *Abzug* bei Einnahmen vor, die binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens erzielt werden. Diesen Abzug muss die Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des operationellen Programms, d. h. spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen für das operationelle Programm gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben vornehmen.

Abzüge gemäß Artikel 55 Absatz 3 betreffen Nettoeinnahmen, die binnen fünf Jahren erzielt werden, und stützen sich auf die Kontrolle der Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Abschlussunterlagen und insbesondere auf den Antrag auf Auszahlung des Restbetrags.

Wenn die Investitionsphase des Vorhabens *mit nationalen nicht zuschussfähigen Ausgaben* in Ausnahmefällen nach der Übermittlung der Unterlagen gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a abgeschlossen wird, d. h. wenn der Fünfjahreszeitraum nach dem 31. März 2017 beginnt, findet Artikel 55 Absatz 3 keine Anwendung.

Die Nettoeinnahmen werden entsprechend dem Anteil der zuschussfähigen Kosten des Vorhabens an den Investitionskosten (siehe Ziffer 2.2.2) und der Beteiligung der Fonds abgezogen. Beispiel: Bei Nettoeinnahmen von 100 EUR und Investitionskosten von 1 000 EUR einschließlich zuschussfähiger Kosten in Höhe von 900 EUR und einer EU-Kofinanzierungsrate der Prioritätsachse von 75 % ergibt sich der Abzugsbetrag aus folgender Gleichung:

$$100*(900/1000)*75 \% = 67,5$$

Der Abzugsbetrag beträgt somit 67,50 EUR.

3.3. Artikel 55 Absatz 4

Artikel 55 Absatz 4 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 geänderten Fassung:

„Wird festgestellt, dass ein Vorhaben Nettoeinnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, so werden diese Nettoeinnahmen von der Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen für das operationelle Programm gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.“

Artikel 55 Absatz 4 betrifft den Abzug von Nettoeinnahmen für den Fall, dass bei einem Vorhaben Nettoeinnahmen erzielt wurden, die nicht berücksichtigt wurden. Die Abzüge können spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für das operationelle Programm erfolgen, d. h. spätestens am 31. März 2017.

Für Projekte, die unter Artikel 55 Absätze 2 und 3 fallen, sind Abzüge gemäß Artikel 55 Absatz 4 vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass

a) bestimmte durch das Projekt zu schaffende neue Einnahmequellen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht berücksichtigt wurden und/oder sich nach der Berechnung des Finanzierungsdefizits neue Einnahmequellen ergeben haben. (Beispiele: Für eine nicht mautpflichtige Straße werden später Mautgebühren eingeführt; Räume werden vermietet, Flächen verpachtet oder Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht. In diesen Fällen kann ein Projekt nach Erzielung der Einnahmen unter Artikel 55 fallen und die Berechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich werden.) Bei einem Projekt, das aus bereits ermittelten Quellen Einnahmen schafft, können die Einnahmen über oder unter den Schätzungen liegen, was jedoch keine Neuberechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich macht (es sei denn, die Einnahmen wurden absichtlich zu niedrig geschätzt); oder

b) sich die Tarifpolitik geändert hat, wodurch die Zuverlässigkeit der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Frage gestellt wird.

In jedem Fall sind Änderungen der Nachfrage oder sonstiger externer Wirtschaftsfaktoren (wie eine nicht vorhersehbare Preisinflation) nicht als unsachgemäße Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode zu werten und ziehen daher keinen Abzug nach sich.^{18, 19}

In Artikel 55 Absatz 4 in der geänderten Fassung wird klargestellt, dass die Projektträger und die Verwaltungsbehörde anhand der Ergebnisse der Kontrolle der Projektkosten und Projekteinnahmen die zu beanspruchende Unterstützung bei Projekten, bei denen die Finanzierungsdefizit-Methode nicht angewandt werden konnte, zum Zeitpunkt der Übermittlung der Abschlussunterlagen berechnen müssen. Die Bescheinigungsbehörde hat spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für das operationelle Programm eventuell erzielte Nettoeinnahmen von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abzuziehen. Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 3 fallen, können nicht Gegenstand eines Teilabschlusses gemäß

¹⁸ Wenn festgestellt wird, dass Einnahmen systematisch zu niedrig geschätzt wurden, um für bestimmte Projekte einen möglichst hohen Zuschuss zu erhalten, gilt dies als Unregelmäßigkeit.

¹⁹ Verträge, die die Verwaltungsbehörde oder eine andere Stelle des Mitgliedstaats vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 539/2010 in gutem Glauben mit Dritten geschlossen hat, in denen sie dem Vertragspartner verbindlich zugesichert hat, dass der öffentliche Zuschuss bei einer Abweichung vom ursprünglich berechneten Finanzierungsdefizit eines Projekts um 10 % unverändert bleibt, sollten nach Möglichkeit geändert werden.

Artikel 88 sein. Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 2 fallen, sollten nur für einen Teilabschluss vorgeschlagen werden, wenn die Verwaltungsbehörde geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um auszuschließen, dass eine Neuberechnung des Finanzierungsdefizits dieser Projekte vorgenommen werden muss.

3.4. Verfahren für die Kontrolle und Prüfung

Zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 55 Absätze 2 bis 4 wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde ein System einführen sollte, das die Kontrolle von Einnahmen höchstens bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a für das operationelle Programm regelt.

Die Verwaltungsbehörde hat ein großes Interesse daran, so früh wie möglich innerhalb des Programmplanungszeitraums ein wirksames Kontrollsystem für Einnahmen schaffende Projekte einzurichten. Ziel dieser Bestimmung ist es nicht, unnötig aufwändige Verfahren aufzuerlegen; vielmehr geht es darum, eine Regelung einzuführen, die dazu beiträgt, die Überfinanzierung von Projekten zu verhüten und die Ressourcen möglichst effizient einzuteilen, und die es ermöglicht, öffentliche Mittel von Projekten, deren Kosten und Einnahmen ursprünglich nicht gut geschätzt wurden, vor Ablauf des Förderzeitraums auf andere Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms zu übertragen. Über die Regelungen für derartige Kontrollsysteme haben in jedem Fall die Verwaltungsbehörden zu befinden.

Die Prüfer der Kommission überzeugen sich bei ihren Prüfungen der Regelungen davon, dass die Verwaltungsbehörde zufriedenstellende Maßnahmen zur Ermittlung der Einnahmen schaffenden Projekte, zur ordnungsgemäßen Berechnung des Finanzierungsdefizits, zur Kontrolle der Einnahmen nach dem Abschluss und zur angemessenen Berücksichtigung der Einnahmen bei Abschluss getroffen hat. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Projektauswahl vergewissern sich die Prüfer, dass die Verwaltungsbehörde bei Einnahmen schaffenden Projekten die korrekte Berechnung des Finanzierungsdefizits unter Berücksichtigung sämtlicher Parameter einschließlich der Investitionskosten validiert hat.

Schlussfolgerungen:

Artikel 55 Absatz 4 betrifft die folgenden beiden Fälle:

- nur Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 2 fallen und aus folgenden Gründen zusätzliche Einnahmenarten haben, aus denen Nettoeinnahmen erzielt werden: Änderungen der Tarifpolitik bzw. Einnahmequellen, die ursprünglich nicht berücksichtigt worden waren;
- bei Projekten, deren Einnahmen nicht im Voraus geschätzt werden können, wird die Höhe der zuschussfähigen Ausgaben auf der Grundlage der bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens oder spätestens bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a für das operationelle Programm durchgeführten Kontrolle der Einnahmen ermittelt.

In Bezug auf die Grundlage und den zeitlichen Rahmen für die Abzüge ist hervorzuheben, dass a) Abzüge gemäß Artikel 55 Absatz 4 dem Anteil der Beteiligung der Fonds entsprechen müssen; b) ein solcher Abzug der Differenz zwischen der vorab berechneten Beteiligung der Fonds und der auf der Grundlage der kontrollierten Einnahmen berechneten Beteiligung entsprechen muss; und c) dieser Abzug auf der Grundlage der spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen

gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a für das operationelle Programm durchgeführten Kontrolle der Einnahmen erfolgen muss.

Eine Regelung zur Kontrolle der Einnahmen durch die Verwaltungsbehörden oder die Begünstigten, die sich nach Möglichkeit auf bereits bestehende Systeme stützt, ist die bestmögliche Lösung, um die korrekte Anwendung von Artikel 55 und die optimale Verwendung der Fonds sicherzustellen. Die Ermittlung von nicht vorhergesehenen Einnahmen oder Abweichungen von den ursprünglichen Schätzungen der Investitionskosten noch während der Programmdurchführung ermöglicht die Verwendung zurückgeforderter Fördermittel für neue Projekte.

4. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 55

4.1. Artikel 55 Absatz 5

„Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels gelten nur für durch den EFRE oder Kohäsionsfonds kofinanzierte Projekte, deren Gesamtkosten über 1 Million EUR liegen.“

Die Änderung von Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 vom 18. Dezember 2008 besteht darin, die Bestimmung zur verhältnismäßigen Kontrolle von Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen, durch die klare Beschränkung der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 55 Absätze 1 bis 4 auf Vorhaben zu ersetzen, die aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert werden und deren Gesamtkosten²⁰ 1 Million EUR übersteigen. Bei Vorhaben, für die die Berechnung des Finanzierungsdefizits entfällt, müssen die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet werden.

Bei Vorhaben, die aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert werden und Einnahmen erzielen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 55 fallen, liegt es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, über die Behandlung dieser Vorhaben zu entscheiden, wobei der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten ist (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006). Zusätzliche Einnahmen, z. B. Erlöse aus dem Verkauf von auf der Baustelle vorgefundenem Material (wie Steinen) beim Bau einer Straße, gelten nach nationalen Rechtsvorschriften nicht als Einnahmen aus dem Projekt, sondern als Einnahmen, die die Investitionskosten mindern. Da die Behandlung derartiger Einnahmen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, wird die Kommission auf der Grundlage ihrer Prüfungen und Kontrollen keine Schlussfolgerungen zu der jeweiligen Behandlung ziehen, die finanzielle Auswirkungen auf das einzelne Vorhaben haben könnte. Sie kann jedoch dem Mitgliedstaat empfehlen, den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung bei seinen Verfahren besser zu berücksichtigen.²¹

²⁰ Der Begriff „Gesamtkosten“ bezeichnet die Gesamtheit der Investitionskosten im Sinne von Artikel 55 Absatz 2, d. h. einschließlich zuschussfähiger und nicht zuschussfähiger Kosten.

²¹ Diese Empfehlung bedeutet keine zusätzliche rechtliche Verpflichtung, sondern soll die Behörden dafür sensibilisieren, die Fördermittel auf die benötigte Höhe zu beschränken.

Verwaltungsbehörden und Begünstigte sollten der Schätzung der Gesamtkosten von Vorhaben besondere Aufmerksamkeit schenken. Korrekturen oder Kostensteigerungen während der Durchführung eines Vorhabens können dazu führen, dass der Schwellenwert von 1 Mio. EUR überschritten wird und folglich Artikel 55 Absätze 1 bis 4 zur Anwendung kommen. Um die Unsicherheit für die Zukunft möglichst gering zu halten, empfiehlt die Kommission den Verwaltungsbehörden, potenzielle Schwankungen der Gesamtkosten bei ihrer Schätzung zu berücksichtigen und die Bestimmungen von Artikel 55 Absätze 1 bis 4 auf Projekte anzuwenden, deren Gesamtkosten nahe am genannten Schwellenwert liegen.

Für Mitgliedstaaten, die nicht zur Eurozone gehören, können auch Schwankungen des Wechselkurses zwischen der nationalen Währung und dem Euro dazu führen, dass die Kosten des Vorhabens den Schwellenwert von 1 Mio. EUR übersteigen. Die Kommission empfiehlt den betreffenden Mitgliedstaaten, Wechselkursschwankungen bei den Kostenschätzungen in Betracht zu ziehen. Wenn der Mitgliedstaat jedoch Rechtssicherheit gewährleisten möchte, kann er auch nur den Wechselkurs zugrunde legen, der am Tag der Auswahl bzw. der Genehmigung des Projekts auf nationaler Ebene gültig ist. Auf diese Weise ist es möglich, das Risiko von Kostenschwankungen auszugleichen, die allein auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen sind.

Die Änderung von Artikel 55 Absatz 5 tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft und betrifft alle Vorhaben, die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 Fördermittel aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds erhalten; auf diese Weise soll verhindert werden, dass für ein und denselben Programmplanungszeitraum zwei unterschiedliche Regelungen gelten. Die Kommission wird bei ihren nachträglichen Kontrollen und Prüfungen einschließlich der Prüfungen von Projekten, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 durchgeführt wurden, die geänderten Bestimmungen zugrunde legen.

Um die Gleichbehandlung aller Begünstigten und potenziellen Begünstigten sicherzustellen, sollten die Verwaltungsbehörden die Auswirkungen der geänderten Vorschriften auf bereits geschlossene Verträge oder Finanzhilfevereinbarungen prüfen, um diese Verträge und Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den durch die Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 geänderten Bestimmungen zu bringen. Die Verwaltungsbehörden können jedoch beschließen, auf eine solche Prüfung zu verzichten, wenn sie an einer bereits früher angewandten strikteren Regelung festhalten möchten. Falls sich die Verwaltungsbehörde zu einer solchen Prüfung entschließt, sollte sie auf eine kohärente Verfahrensweise achten. Auch bereits veröffentlichte oder abgeschlossene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollten in diese Überprüfung einbezogen werden.

Schlussfolgerung:

Artikel 55 findet nur Anwendung auf Projekte, deren Gesamtkosten 1 Mio. EUR übersteigen und die aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert werden.

4.2. Artikel 55 Absatz 6

„Dieser Artikel gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 AEUV unterliegen.“

Gemäß Artikel 55 Absatz 6 gelten die Vorschriften in Artikel 55 Absätze 1 bis 5 nicht für Projekte, die den *Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 AEUV* unterliegen. Dieser Absatz des Artikels 55 wird im Informationsvermerk für den Koordinierungsausschuss der Fonds (COCOF) zu Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ausführlich erläutert.²²

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Änderungen von Artikel 55 durch die Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 und die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 keine Auswirkungen auf die Bedeutung von Artikel 55 Absatz 6 und auf die Projekte haben, die Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen. Daher ist beispielsweise keine Wechselwirkung und kein Konflikt zwischen den Schwellenwerten für staatliche Beihilfen (z. B. De-Minimis-Regeln) und dem Schwellenwert für Einnahmen schaffende Projekte möglich (d. h. 1 Mio. EUR als Schwellenwert für die Gesamtkosten, unter dem die Bestimmungen von Artikel 55 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nicht auf Projekte zutreffen, die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert werden).

²² Bezugsnummer des Informationsvermerks: COCOF 08/0012/02-DE.

Anhang I:

Berechnung der Beteiligung der Fonds: Zahlenbeispiel

Um der Bedeutung der drei entscheidenden Schritte zur Berechnung des Finanzierungsdefizits Rechnung zu tragen, werden diese Schritte im folgenden Kasten zusammenfassend dargestellt und können von Mitgliedstaaten bei kleineren Projekten nachvollzogen werden.

<u>Die drei entscheidenden Schritte zur Berechnung der Beteiligung der Fonds</u>	
Erster Schritt: Finanzierungsdefizit	
	$\max DEE = DIC - DNR = FG \quad (2)$
wobei :	DEE die abgezinste zuschussfähigen Ausgaben sind; FG das Finanzierungsdefizit ist; DIC die abgezinste Investitionskosten sind; DNR die abgezinste Nettoeinnahmen sind.
Zweiter Schritt: Abgezinste zuschussfähige Ausgaben	
	$DEE = FG * P \quad (3)$
wobei:	DEE die abgezinste zuschussfähigen Ausgaben sind; P der Prozentsatz ist, der dem Verhältnis der abgezinste zuschussfähigen Kosten zu den abgezinste Investitionskosten entspricht.
Dritter Schritt: Beteiligung der Fonds	
	$DG_{EU} = DEE * CR_{EU} \quad (4)$
wobei:	CR_{EU} der EU-Kofinanzierungssatz ist; DG_{EU} für die abgezinste Beteiligung der Fonds steht.

Diese Methode dient zur Ermittlung der Beteiligung der Fonds in abgezinste Werten. Um die nicht abgezinste Werte der Beteiligung der Fonds zu erhalten, sind die einzelnen abgezinste zuschussfähigen Ausgaben mit $(1+r)^t$ zu multiplizieren, wobei „r“ für den Zinssatz (empfohlener Zinssatz: 5 %) und „t“ für das Jahr steht, in dem die jeweilige zuschussfähige Ausgabe anfällt.

Zahlenbeispiel

Bei einem Projekt belaufen sich die abgezinste Investitionskosten auf 100 EUR und die abgezinste Nettoeinnahmen auf 60 EUR; folglich beträgt der Höchstbetrag der abgezinste zuschussfähigen Ausgaben 40 EUR. Um das Projekt verwirklichen zu können, muss ein Grundstück zum Preis von 24 EUR erworben werden. Da die Kosten für den Erwerb von Grundstücken nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in der Regel 10 % der zuschussfähigen Ausgaben²³ nicht übersteigen dürfen, können nur $(0,1 \cdot 40 =) 4$ EUR als zuschussfähige Grundstückskosten in Ansatz gebracht werden; 20 EUR sind somit nicht zuschussfähig. Da nicht zuschussfähige Kosten 20 % der abgezinste Investitionskosten ausmachen, sollten nach Artikel 55 Absatz 2 20 % der Nettoeinnahmen den nicht zuschussfähigen Kosten und 80 % der Nettoeinnahmen den zuschussfähigen Kosten zugeteilt werden. Dies geschieht durch Multiplikation des Finanzierungsdefizits mit dem zuschussfähigen Anteil an den abgezinste Investitionskosten, P, wie folgt:

$$DEE = FG * P = (100 - 60) * 0,8 = 32 \quad (4)$$

wobei „DEE“ für die abgezinste zuschussfähigen Ausgaben steht, d. h. für den Betrag der Investitionskosten, der multipliziert mit dem EU-Kofinanzierungssatz die abgezinste Beteiligung der Fonds ergibt, wie folgt:

$$DG_{EU} = 32 * 0,75 = 24 \quad (5)$$

Hieraus lässt sich dann die Beteiligung der Fonds in nicht abgezinste Werten gemäß Anhang I ableiten.

Für das Projekt wird folgendes Zahlungseingangsprofil angenommen:

Year	Investment costs	Running costs	Revenues	Residual value	Net cash flow	Eligible cost	DEE	UDEE
2007	32,00	-	-	-	- 32,00	25,71	9,14	9,59
2008	25,00	-	-	-	- 25,00	20,09	7,14	7,87
2009	30,00	-	-	-	- 30,00	24,11	8,57	9,92
2010	25,00	-	-	-	- 25,00	20,09	7,14	8,68
2011	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2012	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2013	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2014	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2015	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2016	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2017	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2018	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2019	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2020	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2021	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2022	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2023	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2024	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2025	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2026	-	2,00	8,50	5,00	11,50	-	-	-
Total	112,00	32,00	136,00	5,00		90,00	31,98	36,05
Discounted	99,63	17,83	75,79	1,88	- 39,79	80,06		

²³ Ausgenommen sind hinreichend begründete Ausnahmefällen, die Umweltschutzvorhaben im Rahmen des EFRE betreffen.

wobei „DEE“ für die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben steht und „UDEE“ für die nicht abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben.

Beteiligung der Fonds in nicht abgezinsten Werten:

$$UG_{EU} = UDEE * CR_{EU} = 36,05 * 0,75 = 27,04$$

wobei: CR_{EU} der EU-Kofinanzierungssatz ist;

UG_{EU} für die nicht abgezinste Beteiligung des Fonds steht.

Festzuhalten ist, dass a) bei einer Projektinvestitionsphase von bis zu einem Jahr der in diesem Leitfaden dargelegte Ansatz für die Berechnung der Beteiligung der Fonds zu demselben Ergebnis wie das im Arbeitsdokument Nr.4 vorgestellte Konzept führt; b) bei einer Projektinvestitionsphase von über einem Jahr die Ergebnisse der beiden Ansätze eine unbedeutende Differenz aufweisen. Bei dem im vorliegenden Leitfaden vorgestellten Konzept ergibt sich ein geringfügig höherer Betrag für die maximal zuschussfähigen Ausgaben als bei dem Konzept im Arbeitsdokument Nr. 4.²⁴

Es sei daran erinnert, dass die Verwaltungsbehörden für Großprojekte die in Anhang XXI zur Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vorgesehene Methode anzuwenden haben, die der in dem Arbeitsdokument Nr. 4 vorgestellten Methode entspricht.

Für alle sonstigen Einnahmen schaffenden Projekte steht es jedoch in ihrem Ermessen, eines dieser Konzepte für die Berechnung der Beteiligung der Fonds zu wählen, die beide mit Artikel 55 Absatz 2 in Einklang stehen.

²⁴ Ausgehend von denselben Annahmen wie in dem in Ziffer 3.2.2 angeführten Beispiel und dem vorgegebenen Zahlungseingangsprofil würde das im Arbeitsdokument Nr. 4 beschriebene Konzept zu einer Beteiligung der Fonds in Höhe von 26,96 führen. Die Differenz zwischen den beiden Konzepten beträgt hierbei 0,301 %.

Anhang II:

Artikel 55 Absätze 2 und 3: Klassifikation der Projekte nach der Möglichkeit einer objektiven Vorausschätzung der Einnahmen

In diesem Anhang sollen Anleitungen zur Anwendung von Artikel 55 Absatz 3 bezüglich der Ermittlung der Einnahmen gegeben werden, die nicht geschätzt werden können, und im weiteren Sinne zur Ermittlung der Einnahmen, die gemäß Artikel 55 Absatz 2 geschätzt werden können.

Zu diesem Zweck werden zunächst die Faktoren behandelt, die sich nachteilig auf die Möglichkeit zur Vorausschätzung der Einnahmen auswirken; anschließend werden Einnahmequellen nach der Möglichkeit einer objektiven Vorausschätzung in einer Übersichtstabelle klassifiziert und die zugehörigen Einflussfaktoren aufgeführt.

Für die Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode ist es erforderlich, eine Prognose der Kosten und Einnahmen während des Planungshorizonts des Projekts zu stellen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Einnahmen das Produkt von zwei Aspekten sind: a) Gebühren/Mieten/Zahlungen (im Folgenden „Gebühren“) und b) die Anzahl Nutzer bzw. die Menge der im Rahmen des Projekts bereitgestellten Güter/Dienstleistungen.

Die Gebühren hängen von politischen Entscheidungen ab und richten sich nach den aktuellen politischen Strategien (z. B. den Gebührensätzen, die von den Nutzern für die Abfallbehandlung erhoben werden, oder den Mautgebühren für die Benutzung von Autobahnen), den zu erwartenden Änderungen der Vorschriften (die Anwendung des Verursacherprinzips kann z. B. die Höhe der Gebühren beeinflussen.). Die Zahl der Nutzer hängt von allen Faktoren ab, die sich auf die Nachfrage nach den im Rahmen des jeweiligen Projekts bereitgestellten Gütern/Dienstleistungen auswirken. Zur Klarstellung der Faktoren, die sich auf die Nachfrage auswirken, enthält dieser Leitfaden in Anhang II Beispiele von Fällen, in denen die Einnahmen im Voraus geschätzt werden können (z. B. in den Bereichen Verkehr und Abfallbehandlung), und von Fällen, in denen dies nicht möglich ist (z. B. Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung).

Beispiele für Projekte, bei denen eine Vorausschätzung der Einnahmen möglich ist

▪ *Verkehr*

Folgende Faktoren müssen berücksichtigt werden:

- a. die sozioökonomischen Merkmale des Gebiets;
- b. das Verkehrsaufkommen im selben Gebiet;
- c. die Verteilung des Verkehrs auf verschiedene Standorte;
- d. die Aufgabe;
- e. Vergleich der Ergebnisse mit aktuellen Verkehrsdaten.

Bei der Nachfrageanalyse ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. aktuelle Nachfrage: die Verkehrsdaten des Bezugsjahres, die sich aus den oben genannten fünf Faktoren ergeben, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustands der betreffenden Verkehrsinfrastruktur;
2. induzierte Nachfrage: Verkehr im Bezugsjahr unter Berücksichtigung sämtlicher durch das Projekt verursachten Änderungen der Infrastruktur, gemessen an der Schaffung von Verkehr,

der Verteilung des Verkehrs, der Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf die verschiedenen Verkehrsträger und der Zuweisung;

3. prognostizierte Nachfrage: die Verkehrsdaten einschließlich der makroökonomischen und sektorbezogenen Prognosen und der geschätzten Elastizität der Verkehrsnachfrage bezogen auf die generalisierten Kosten²⁵ und die Einkommen.

- **Abfallbehandlung**

Zur Ermittlung der Nachfrage nach Abfallbehandlung müssen die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a. Hauptballungsräume, in denen die zu behandelnden Abfälle entstehen, mit Angaben zur Einwohnerzahl, zur demografischen Entwicklung und zu den Wanderungsströmen;
- b. Hauptproduktionstätigkeiten, bei denen die zu behandelnden Abfälle entstehen, sowie das zu erwartende Wachstum dieser Wirtschaftszweige;
- c. Gewohnheiten und mögliche Entwicklungen der Gewohnheiten, z. B. Recycling;
- d. mögliche neue Technologien, die sich auf Menge und Art der zu behandelnden Abfälle auswirken.

Bei der Nachfrageanalyse ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. aktuelle Nachfrage, d. h. die gegenwärtige Nachfrage, wobei nicht nur Menge und Art der anfallenden Abfälle, sondern auch die vorhandene Infrastruktur zu berücksichtigen sind;
2. induzierte Nachfrage, d. h. die Nachfrage neu hinzukommender Nutzer: die neue Infrastruktur kann ein größeres Gebiet versorgen;
3. prognostizierte Nachfrage aufgrund vorhersehbarer Änderungen infolge der vier vorgenannten Faktoren und aufgrund vorhersehbarer Änderungen des Rechtsrahmens.

Beispiel für Projekte, bei denen eine objektive Vorausschätzung der Einnahmen nicht möglich ist

- **Forschung, technologische Entwicklung, Innovation**

Im Gegensatz zu den vorgenannten Beispielen lassen sich die Einnahmen bei einigen Projekten, deren Hauptmerkmal die Innovation ist, nicht im Voraus objektiv schätzen; folglich können auch keine Annahmen in Bezug auf die Nachfrage getroffen werden, da diese angebotsinduziert ist (d. h. die Innovation selbst erzeugt erst die Nachfrage). Mit anderen Worten können bei fehlenden Daten und Erfahrungen zwar Schätzungen vorgenommen werden, allerdings sind diese äußerst subjektiv. Entsprechende Beispiele finden sich unter den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 aufgeführten Prioritäten (z. B. Forschungseinrichtungen sowie Forschungs- und Technologiezentren).

Artikel 55 Absatz 2:

„Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder

²⁵ Die generalisierten Kosten des Verkehrs ergeben sich aus der Summe der monetären Kosten (z. B. Zugfahrkarte) und der nicht monetären Kosten (Wert der Zeit).

b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.“

Artikel 55 Absatz 3 in der durch die Verordnung (EG) Nr. XX geänderten Fassung:

„Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.“

In Artikel 55 Absätze 2 und 3 ist somit eine Klassifikation der Projekte danach vorgesehen, ob eine Vorausschätzung der Einnahmen möglich ist oder nicht. Wie vorstehend erläutert, richtet sich die Möglichkeit einer Vorausschätzung der Einnahmen nach Faktoren, von denen die Gebühren und die Nachfrage abhängen. Die nachstehende Übersichtstabelle enthält einen Klassifikationsvorschlag.

Tabelle: Klassifikation der Einnahmen nach der Möglichkeit einer Vorausschätzung und zugehörige Faktoren

Möglichkeit der Schätzung der Einnahmen	Gebühren	Geschätzte Nachfrage
Objektive Vorausschätzung der Einnahmen möglich (Artikel 55 Absatz 2)	Klare politische Entscheidung Vorhersehbare Politik	Modelle und Daten verfügbar Sachverständigengutachten anhand von Modellen und Daten
Objektive Vorausschätzung der Einnahmen nicht möglich (Artikel 55 Absatz 3)	Fehlende Daten. Neue durch das Angebot geschaffene Nachfrage	Fehlende Daten. Äußerst subjektive Sachverständigengutachten

Schlussfolgerungen: Die Ermittlung von Projekten, bei denen eine Vorausschätzung der Einnahmen möglich bzw. nicht möglich ist, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich auf die Möglichkeit auswirken, Prognosen der wichtigsten Determinanten für die Einnahmen, nämlich Gebühren und Nachfrage, zu stellen. In diesem Anhang wurden die Schlüsselemente behandelt, die für Vorhersagen zu den Gebühren und zur Nachfrage erforderlich sind. Wie die vorstehende Tabelle zeigt, sind die wichtigsten Faktoren die Verfügbarkeit konsistenter Daten und frühere Erfahrungen mit vergleichbaren Investitionsprojekten.